

Tochtergesellschaften im Baltikum

- No. 41 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Nach Loslösung des Baltikums von der Sowjetunion ergeben sich für die Länder einschneidende politische, rechtliche und wirtschaftliche Veränderungen, zumal wenig Neigung besteht, sich an der GUS zu beteiligen. Seit ihrer Unabhängigkeit sind die baltischen Republiken von erhöhtem Interesse für ausländische Investoren, nicht zuletzt wegen der westlichen Tradition und der Nähe zu den europäischen Märkten. Jeder der baltischen Staaten hat im letzten Jahr Gesetze über ausländische Investitionen erlassen.

Litauen

Litauen ist die bevölkerungsreichste und größte der drei baltischen Republiken. Sie ist stark in die sowjetische Wirtschaft eingebunden, ihre Industrie ist völlig auf die Bedürfnisse des dortigen Marktes ausgerichtet. Etwa ein Viertel der Produktion wird exportiert. Erst in den letzten Jahrzehnten ist industrialisiert worden, vor allem in den Städten Vilnius und Kaunas. Litauen hat eine hohe Energieerzeugung, da das zu Rußland gehörende nördliche Ostpreußen mit Strom versorgt wird. Bisher werden etwa 20 Gemeinschaftsunternehmen mit westlicher Beteiligung geführt.

Ausländische Unternehmen

Aufgrund des Gesetzes über ausländische Investitionen vom 29.12.1990 ist die wirtschaftliche Tätigkeit ausländischer Unternehmen in Litauen zugelassen, die allerdings inländischen nicht völlig gleichgestellt sind. Ausländische Personen oder Unternehmen, d.h. natürliche oder juristische Personen, können Anteile an Privat- oder Staatsunternehmen erwerben. Daneben besteht die Möglichkeit, eigene Tochtergesellschaften zu gründen. Ausländische Zweigstellen sind ebenfalls zulässig, haben jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Tätigkeit richtet sich deshalb weiter nach den sonstigen Vorschriften des Landes Litauen.

Unternehmen, deren Anteile teilweise (Joint Ventures) und gänzlich in ausländischer Hand liegen, können verschiedene Rechtsformen wählen. In der Regel wird eine private Kapitalgesellschaft gegründet, wobei ähnlich wie im angelsächsischen Recht die private und die öffentliche Variante bekannt sind, es wird jedoch nicht zwischen AG und GmbH unterschieden.

Das Mindestgrundkapital beträgt derzeit umgerechnet DM 3.600. Es kann in Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden. Daneben können immaterielle Güter wie Know-how, Patente und Lizenzen eingebracht werden. Von der Registerbehörde wird weitgehend die Bewertung und Ausgestaltung der Gründer bzw. der Gesellschafter akzeptiert. Von Bedeutung ist hierbei, daß Kapitaleinlagen im Verhältnis 1:5 von DM auf Rubel umgerechnet werden, während der Touristenkurs zur Zeit 1:70 bis 1:100 beträgt. Bei Bareinlagen wird die Summe der litauischen Anteile fünfmal höher bewertet als der deutsche Anteil. Dieses Ungleichgewicht kann mit der Einbringung immaterieller Werte ausgeglichen werden.

Die Joint Ventures können ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Prinzip in allen Bereichen ausüben. Nur in Ausnahmefällen ist eine ausländische Beteiligung gesetzlich untersagt.

Während in der Rüstungsindustrie und öffentlichen Versorgungsunternehmen die Beteiligung ausländischer Unternehmen gänzlich untersagt ist, ist in der Kommunikations- und Transportindustrie nur eine Minderheitsbeteiligung möglich. Für Tätigkeiten im Bereich der industriellen Verwertung und Forschung auf dem Gebiet der Bodenschätze ist eine Erlaubnis erforderlich.

Bei staatlichen Aktiengesellschaften sind ausländische Investoren auf einen Anteil von maximal 49 % beschränkt. Daneben sind sie verpflichtet, ihr Kapital durch eine litauische Versicherung abzudecken und ihre finanziellen Transaktionen über eine litauische Bank abzuwickeln. Es ist auch möglich, daß die litau-

ische Regierung Quoten für den Verkauf an ausländische Investoren festsetzt.

Für die Gründung einer Gesellschaft und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit benötigt ein Joint Venture - anders als in den meisten osteuropäischen Staaten - eine staatliche Genehmigung, die innerhalb von 30 Tagen durch ein autorisiertes Regierungsbüro ausgestellt werden soll. Bei Ablehnung kann eine erneute Beantragung erfolgen. Die Geschäftstätigkeit muß innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigungserteilung aufgenommen werden, ansonsten verfällt der Anspruch.

Versicherungen und Finanztransaktionen müssen nach dem Joint Venture-Gesetz über litauische Institute vorgenommen werden. Eine Zollerleichterung gilt insofern, als Güter zum Zweck der Sacheinlage zollfrei eingeführt werden können. Weitere Erleichterungen sind für Im- und Exporte geplant.

Grundstückserwerb

Hinsichtlich des Grundstückserwerbs enthält die neueste Änderung des Joint Venture-Gesetzes vom Februar 1992 Erleichterungen. Während zunächst Grundstücke nur für 25 Jahre gepachtet werden konnten; ist nun auch unter bestimmten Voraussetzungen (bereits teilweise erfolgte Bauinvestition, eigene gewerbliche Nutzung) ein Erwerb zulässig. Daneben kann ein Investor Grundstücke für 99 Jahre pachten.

Steuern

In Litauen ist der allgemeine Steuersatz für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 35 auf 29 % gesenkt worden. Dies gilt seit 1.11.91. Für Unternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind, wurde der Steuersatz auf 10 % gesenkt. Daneben gibt es drei weitere Kategorien von Steuersätzen:

- Unternehmen mit 25 - 75 % ausländischer Beteiligung, die selbstproduzierte Ware verkaufen, sind für die ersten drei Jahre von Steuern befreit. Danach beträgt der Steuersatz 20 % auf die erwirtschafteten Gewinne.

- Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 10 - 25 % oder 75 - 90 %, die selbstproduzierte Ware verkaufen, sind für das erste Jahr von der Steuer befreit. Danach zahlen sie 25 % Steuern auf ihre Gewinne.

- Unternehmen mit ausländischer Beteiligung von 10 - 90 %, die 50 - 100 % Einkommen aus dem Verkauf

eigener Produkte erzielen, werden mit einer Steuer von 30 % belegt.

Die Gewinne können nach Entrichtung der Steuern ins Ausland transferiert werden, wobei nochmals 5 % Einkommensteuer anfallen.

Devisenverkehr

Es besteht zumindest indirekt die Möglichkeit, jeglichen Kapital- und Geldverkehr grenzüberschreitend vorzunehmen. Es können jedenfalls Devisen nach Litauen eingeführt bzw. zum Kauf von Importen ausgeführt werden.

Der Rubel wird in Litauen als inlandskonvertibel behandelt. Rubel können daher in Devisen umgetauscht werden, ohne daß in gleicher Höhe ein Devisenguthaben in Form eines Devisenkontos oder einer Forderung bestehen müßte.

Daher kann eine Kapitaleinlage für eine Beteiligung, Gesellschafterdarlehen an Joint Venture-Tochtergesellschaften und sonstige Geldmittel eingeführt werden. Die erwirtschafteten Erlöse können zum Kauf von Ausrüstungsgegenständen und Rohmaterialien sowie entsprechende Gewinne in deutscher Währung transferiert werden.

Die Einführung der litauischen Währung (LITAS) ist für Sommer 1992 vorgesehen. Der Kurs soll an den polnischen Zloty angekoppelt werden.

Bankwesen

Das Bankwesen befindet sich derzeit im Aufbau, ein Bankgesetz gibt es zur Zeit noch nicht. Neben der Nationalbank gibt es inzwischen etwa 10 private Geschäftsbanken, die teilweise bereits über mehrere Filialen in Litauen verfügen. Anteilseigner dieser Banken sind häufig staatseigene Betriebe.

Estland

Estland ist die kleinste und nördlichste der drei baltischen Republiken. Die Industrieansiedlungen konzentrieren sich im Norden um die Hauptstadt Tallinn (Reval). Dabei handelt es sich im wesentlichen um Betriebe des Maschinenbaus, der Holz-, Papier- und Textilindustrie, die sich bisher überwiegend in staatlicher Hand befanden. Im September 1990 waren von den 5.600 Unternehmen des Landes noch 51 % in Staatsbesitz, 32 % gehörten Kooperativen an, 5 % waren gemischte Aktiengesellschaften und 1,4 % Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung. Die Regierung ist deshalb sehr daran interessiert, Anreize für ausländische Investoren zu geben.

Ausländische Unternehmen

In Estland wird für die Errichtung ausländischer Unternehmen durch juristische oder natürliche Personen keine - abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, wie z.B. bei der Gründung einer Bank - staatliche Genehmigung gefordert. Dies bezieht sich sowohl auf die Gründung als auch auf die Ausübung der Geschäftstätigkeit. Während die genehmigungspflichtigen Branchen ihre Lizenzen bei der Regierung beantragen müssen, wird im Bankensektor die Genehmigung durch die Zentralbank erteilt. In beiden Fällen muß die Entscheidung innerhalb eines Monats getroffen werden. Für den Fall, daß noch weitere Informationen durch den Antragsteller erforderlich sind, berechnet sich die Monatsfrist ab Einreichung der Zusatzunterlagen. Bei Ablehnung kann ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingereicht werden.

Es besteht sowohl die Möglichkeit, daß ein ausländischer Investor alle Anteile an einem Unternehmen besitzt, wie auch die Möglichkeit, nur Teile des Unternehmens zu halten. Die Regierung kann spezifische Bereiche bestimmen, in denen ausländische Investitionen verboten sind. Im Bankensektor darf keine Monopolstellung entstehen oder die Möglichkeit einer Behördenkontrolle ausgeschlossen werden.

Steuern

Estland bestimmt keinen besonderen Steuersatz für ausländische Unternehmen. Es werden auch keinerlei Ausnahmebedingungen bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit oder Zölle auf importierte Waren für Zwecke des ausländischen Unternehmens festgesetzt. Restriktionen gibt es bei der Gewinnverwendung aus einer Geschäftstätigkeit in den Ländern der früheren UdSSR. Ausländische Investoren müssen die Investitionen in einer konvertiblen Währung erbringen; das gilt auch für Unternehmenskäufe und Anteilskäufe. Nach Einführung einer eigenen Währung für Estland ist vorgesehen, den Umtausch der ausländischen Währung in Inlandswährung für diese Fälle zu verbieten.

Grundstückserwerb

Ein Grundstückserwerb zum Zwecke der Ausübung einer Geschäftstätigkeit ist nicht erlaubt. Im übrigen sind ausländische Investoren - sowohl juristische als auch natürliche Personen - inländischen gleichgestellt. Einschränkungen der Geschäftstätigkeit bestehen nicht. Enteignungen dürfen nur aufgrund von gesetzlichen Ermächtigungen und gegen Entschädigung erfolgen.

Lettland

Lettland hat eine gut entwickelte Infrastruktur und eine verhältnismäßig moderne Industrie, ist jedoch arm an Rohstoffen und muß deshalb Rohstoffe und Investitionsgüter importieren. Die Industrie konzentriert sich um die Hauptstadt Riga. Lettland verfügt bereits über relativ viele Westkontakte. Es gibt im Land bereits 131 Gemeinschaftsunternehmen, davon 33 mit amerikanischer und 28 mit deutscher Beteiligung.

Ausländische Unternehmen

In Lettland ist eine staatliche Genehmigung für natürliche und juristische Personen erforderlich, wenn in staatliche Unternehmen investiert werden soll oder Unternehmen mit mehr als einer Million US-Dollar Kapital gegründet oder übernommen werden sollen. Daneben besteht in einigen gesetzlich festgesetzten Fällen ein Genehmigungsvorbehalt. Die Erteilung der Genehmigung muß entweder beim Ministerrat oder bei speziell hierfür eingerichteten Behörden beantragt werden, die innerhalb von 30 Tagen entscheiden. Es können genauere Informationen über das Unternehmen selbst oder die geplanten Tätigkeiten nachgefordert werden, wie z.B. die Geldmittel, die verwendet werden, eine Ertragsvorschau für die nächsten drei Jahre, die geplante Zahl von Arbeitnehmern am Ende des ersten, zweiten und dritten Jahres. Die entscheidende Behörde wird sich danach ausrichten, welche Auswirkung die Investition auf die Beschäftigung, den Export, die Produktivität, die Entwicklung neuer Technologien, die Umwelt und die allgemeine Wettbewerbssituation haben wird. Wichtig ist hierbei auch, ob die Investition zu einer Monopolstellung einiger ausländischer Staaten in der lettischen Wirtschaft führt. Ein ausländischer Investor darf keine Kontrolle über Unternehmen der Rüstungsindustrie, über die Massenmedien, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Fischerei, die Jagd oder Hafenverwaltungen erlangen. Unternehmen, die in illegaler Weise Kontrolle über die eben genannten Bereiche ausüben, müssen diese Stellung innerhalb von drei Monaten aufgeben, ansonsten findet eine staatliche Übernahme mit einem Wertersatz von 25 % statt.

Steuern

Ebenso wie in Estland gibt es in Lettland keinen Steuersatz für die Geschäftstätigkeit ausländischer Unternehmen. Es werden jedoch verschiedene Kategorien von Steuerermäßigungen festgesetzt:

- Zwei Jahre Steuerbefreiung vom ersten Jahr an, in dem Gewinne erzielt werden und ein Steuersatz von 50 % für die zwei darauffolgenden Jahre. Dies gilt für Investitionen bis zu einer Beteiligung von 30 %.

- Drei Jahre Steuerbefreiung und 50 % Steuerermäßigung für die darauffolgenden zwei Jahre für ausländische Investitionen bis zu einer Beteiligung von 30 % und Zugehörigkeit zu einem privilegierten Industriezweig. 17 Industriezweige, wie z.B. Papierindustrie, pharmazeutische Industrie und Tourismus sind in einer Anlage zu dieser Vorschrift als privilegiert aufgeführt.

- Drei Jahre Steuerbefreiung und 50 %-ige Steuerermäßigung für die darauffolgenden fünf Jahre, wenn der ausländische Investor die Mehrheit im Unternehmen hält und die Investition nicht weniger als 1 Mio US-Dollar beträgt.

In allen Fällen besteht die Verpflichtung, Steuern auf die Gewinne zu zahlen, wenn die Geschäftstätigkeit innerhalb der ersten drei Jahre aufgegeben wird. Nach Zahlung der fälligen Steuern, können die Gewinne ausgeführt oder im Inland neu investiert werden.

Grundstückserwerb

Ein Grundstückserwerb ist nicht möglich. Grundstücke können aber für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren gepachtet werden. Das Gesetz enthält keine Restriktionen hinsichtlich der Dispositionen während oder am Ende der Mietzeit. Enteignungen können nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen stattfinden. Als Entschädigung wird innerhalb von drei Monaten der Verkehrswert in konvertibler Währung gezahlt. Vor späteren gesetzlichen Regelungen, die demgegenüber schlechtere Bedingungen enthalten, ist der Investor geschützt, da nur die Vorschriften, die zur Zeit der Investition gelten, auf ihn anwendbar sind. Dies gilt nicht für Gesetze, die die nationale Sicherheit betreffen, die Steuergesetzgebung (mit Ausnahme der oben aufgeführten Ermäßigungen), Umweltgesetze und Gesetze zur Vermeidung von Monopolen.

15. Mai 1992

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Maria Sabathil

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.